

99107023011003

Wohngeld Änderung Änderungsmitteilung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/services/99107023011003>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99107023011003 |
| Leistungsbezeichnung I | Wohngeld Änderung Änderungsmitteilung |
| Leistungsbezeichnung II | Wesentliche Änderungen für Wohngeld wie Anzahl Haushaltsmitglieder, Miete, Belastung oder Einkünfte mitteilen |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Baustein Leistungen |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | Erhöhung Belastung, Mietwohnung, Mietzuschuss, Verringerung Belastung, Wohngeldberechtigung Änderung, Wohngelderhöhung, Unterstützung für Miete, Wohngeld, Mietzuschuss Änderung, Mieterhöhung, Lastenzuschuss Erhöhung, Unterstützung für Eigentum, Unterstützung für Wohnkosten, Zuschuss zur Miete, Verringerung Anzahl Haushaltsmitglieder, Lastenzuschuss Änderung, Zuschuss zu Lasten, Verringerung Gesamteinkommen, Verringerung Miete, Lastenzuschuss, Erhöhung Anzahl Haushaltsmitglieder, Mietzuschuss Erhöhung, |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|--|
| | Wohngeldänderung, Eigentum Wohnraum, Wohngeldberechtigte Person |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Sozialleistungen (107) |
| Verrichtungskennung | Änderung (011) |
| SDG-Informationsbereich | Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Wohnen und Umzug (1050200) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 13.07.2023 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_27.html |
| Teaser | Wenn Sie bereits Wohngeld erhalten, müssen Sie bestimmte Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse mitteilen. |
| Volltext | <p>Sie teilen der Wohngeldbehörde unverzüglich mit, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich Ihr Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht hat, • Ihre Miete oder Belastung bei Wohneigentum (ohne Heizkosten) sich um mehr als 15 Prozent verringert hat oder • sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringert hat. <p>Wenn sich Ihr Gesamteinkommen dadurch verringert, dass weniger Mitglieder in Ihrem Haushalt zu berücksichtigen sind, kann das auch ein Grund für eine Änderung des Wohngeldes sein.</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|--|
| Erforderliche Unterlagen | <p>Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweise über Änderung der Miete oder Belastung • Nachweise zum geänderten Einkommen • Nachweise zur Änderung der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Gesamteinkommen muss sich um mehr als 15 % erhöht haben oder <ul style="list-style-type: none"> • die Zahl Ihrer Haushaltsmitglieder hat sich verringert oder • Ihre Miete oder Ihre Belastung bei Wohneigentum (ohne Heizkosten) hat sich um mehr als 15 % verringert <p>Einzelheiten erfragen Sie bitte in Ihrer örtlich zuständigen Wohngeldbehörde.</p> |
| Kosten | kostenfrei |
| Verfahrensablauf | <p>Sie senden Ihre Änderungsmitteilung schriftlich oder online an die für Sie zuständige Wohngeldstelle.</p> <p>Die Behörde prüft, ob Ihre Mitteilung Auswirkung auf die Höhe Ihres Wohngeldes hat und sendet Ihnen gegebenenfalls einen Bescheid zu.</p> |
| Bearbeitungsdauer | Ihre Mitteilung wird unverzüglich geprüft. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit Ihrer Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab. Längere Bearbeitungszeiten gehen nicht zu Ihren Lasten. |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/theme/n/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html |
| Hinweise | <p>Es gibt folgende Hinweise:</p> <p>Wenn sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände verbessert oder verändert haben, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes</p> |

Modul

Sachverhalt

kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen. Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, überprüft die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich.

Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, darf die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich – auch in automatisierter Form – insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, überprüfen.

Es darf zum Beispiel abgeglichen werden,

- ob während des Wohngeldbezugs Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) gezahlt wird,
- ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht,
- oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.

Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldbehörde zum Beispiel ermitteln,

- ob Wohngeld mehrfach bezogen wird,
- ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen bezogen werden,
- ob zutreffende Angaben im Wohngeldantrag
 - zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit,
 - zum Einkommen aus einer oder mehreren Renten,
 - zum Einkommen aus Kapitalerträgen (Zinsen oder Dividenden) gemacht wurden,
- ob bei ursprünglicher Arbeitslosigkeit die Zahlung

Modul

Sachverhalt

von Arbeitslosengeld eingestellt wurde (zum Beispiel auf Grund der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit) und

- ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Die Überprüfung ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der zugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Wohngeld Änderung Änderungsmitteilung
 - Antrag schriftlich oder online
 - Mitteilung muss unverzüglich erfolgen
 - Der bereits bewilligte Miet- oder Lastenzuschuss (bei Eigentum) kann auf Antrag erhöht werden bei
 - Verringerung des Gesamteinkommens um mehr als 10 Prozent
 - Erhöhung der Miete oder Belastung (ohne Heizkosten) um mehr als 10 Prozent
 - Erhöhung der Anzahl der Haushaltsmitglieder
 - Voraussetzung: Der Wohnraum wird selbst genutzt und die Miete oder Belastung immer noch selbst dafür aufgebracht

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal